
Allgemeine Geschäfts- bedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingung (AGB) für Kranleistungen der Zimmerei Ziegler GmbH (Stand September 2020)

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden AGB gelten für alle Kranleistungen (Autokrangestellung und Güterbeförderung mittels Autokran) der Zimmerei Ziegler GmbH (im Folgenden: ZIEGLER). Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen haben stets Vorrang.

Sämtliche vorgenannten Geschäftsbedingungen gelten auch für alle Folgegeschäfte mit dem Kunden, auch wenn im Einzelfall nicht noch einmal ausdrücklich auf die AGB Bezug genommen wird.

Entgegenstehende oder von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden finden keine Anwendung, es sei denn ZIEGLER hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn ZIEGLER in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Aufträge vorbehaltlos ausführt. Auch dann werden die allgemeinen Bedingungen des Kunden nicht Vertragsbestandteil.

§ 2 Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Die Bestellung durch den Kunden per Telefon, schriftlich, per mail oder auf anderem Wege gilt als verbindliches Vertragsangebot durch den Kunden. Der Vertrag kommt mit Zugang der Auftragsbestätigung oder einer sonstigen schriftlichen/per mail Bestätigung beim Kunden zustande.

Vertragsinhalt ist stets – vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung im Einzelfall - die Überlassung von Hebezeugen inklusive Bedienungspersonal an den Kunden zur Durchführung von Arbeiten nach dessen Weisung und Disposition (Krangestellung). Wesentliche Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) sind in diesen Fällen die zur Verfügungstellung eines geeigneten und allen gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Krans oder anderen Hebezeugs sowie die pflichtgemäße Auswahl von fachlich geeignetem Bedienungspersonals. Im Übrigen - insbesondere sofern Vertragsinhalt im Einzelfall die Güterbeförderung (Ortsveränderung von Gütern durch Übernahme von bestimmten Hebemanövern) darstellt – sind außerdem stets alle Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, als wesentliche Vertragspflichten anzusehen. Vom Auftragsumfang nicht umfasst sind vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen im Einzelfall das Anschlagen der Last und die Zurverfügungstellung von Anschlagmitteln.

ZIEGLER ist berechtigt, Subunternehmer zur Erfüllung der vertraglich übernommenen Leistung einzuschalten. ZIEGLER informiert den Kunden über die relevanten Gerätedaten, wie z. B. Rad-, Ketten- und Stützdrücke und die hieraus auftretenden Bodenbelastungen.

§ 3 Preise, Zahlung

Vorbehaltlich von im Einzelfall vereinbarten Pauschalen erfolgt die Abrechnung nach Einheitspreisen, je nach Vereinbarung nach Stunden oder Tagen, nach tatsächlichem Aufwand. Hin- und Rückfahrten zum bzw. vom Einsatzort, Aufbau- und Abbau, Stand- und Wartezeiten sind mit dem vereinbarten Einheitspreis zu vergüten. Jede angefangene Einheit (je nach Vereinbarung Stunde oder Tag) ist voll zu vergüten. Witterungsbedingte Unterbrechungen – sofern unbedingt erforderlich - beeinflussen den Anspruch auf Vergütung nicht. ZIEGLER ist außerdem berechtigt, den Einsatz bei Fortzahlungspflicht der Vergütung zu unterbrechen, sofern und solange eine Gefahr für Gerät, sonstige eigenen oder fremden Wirtschaftsgüter, Personal oder Dritte besteht. Sofern Pauschalpreise für die Leistung vereinbart sind, erfolgt eine entsprechende Anpassung des Pauschalpreises unter Zugrundelegung der ursprünglich veranschlagten Zeitdauer.

In den Preisen sind keine Gebühren/Kosten für etwaig erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Anordnungen (z.B. § 45 StVO), Auflagen oder sonstige Kosten für behördlich angeordnete Sicherheitsvorkehrungen oder sonstige notwendig werdende Zusatzleistungen (Statische Berechnungen, Aufweitung von Engstellen etc.) enthalten.

Rechnungen sind fällig und zu zahlen innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug.
Eine Aufrechnung durch den Kunden gegen Ansprüche von ZIEGLER ist nur möglich, soweit und sofern die Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 4 Pflichten des Kunden

Der Kunde hat sämtliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen (z.B. nach § 70 StVZO oder §§ 29/46 StVO), die zur Leistungserbringung durch ZIEGLER erforderlich sind, rechtzeitig auf eigene Kosten einzuholen. Der Auftraggeber hat außerdem die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer zu besorgen und den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstückes ergeben können, freizustellen.

Der Kunde hat sämtliche Vorarbeiten, die zur Leistungserbringung notwendig sind, auszuführen sowie sämtliche erforderlichen technischen Voraussetzungen zu schaffen und während der Ausführungszeit aufrecht zu erhalten. Die Verkehrssicherungspflicht liegt beim Kunden. Der Kunde hat Sorge dafür zu tragen, dass die Platz- und Bodenverhältnisse von nichtöffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Boden vor Ort und Zufahrtswegen eine gefahrlose Auftragsausführung gewährleisten. Dies gilt insbesondere für die Tragfähigkeit des Bodens am Kranstandort: Der Kunde hat die Tragfähigkeit des Kranstandplatzes unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Unwägbarkeiten herzustellen. Sofern sich aus einem Bodengutachten, besonders hohen Belastungen oder sonstigen Umständen Zweifel an der Tragfähigkeit des Untergrundes ergeben könnten, ist ZIEGLER zu informieren. In diesem Fall haben die Parteien im Zusammenwirken einen geeigneten Standplatz festzulegen. Der Kunde hat sämtliche zur sicheren Beurteilung erforderlichen Angaben zu machen, damit ZIEGLER etwaige besonderen Erfordernisse hinreichend beurteilen kann. ZIEGLER hat sämtliche Hinweise zu geben, die ihm als Betreiber typischerweise bekannt sind, soweit der Kunde dieser erkennbar bedarf. Im Übrigen hat der Kunde den konkreten Standort zuzuweisen und auf Leitungen, Kabelschächte oder sonstige Hohlräume etc., die die Standfähigkeit beeinträchtigen könnten, hinzuweisen. Baufelder sind durch den Kunden zu räumen, etwa erforderliche Leitungsausgänge einzuholen.

Der Kunde ist verpflichtet, Maße, Gewichte und besondere Eigenschaften des Gutes (z.B. Schwerpunkte, Material) sowie die Anschlagpunkte – sofern der Anschlag vereinbart ist - rechtzeitig und richtig anzugeben. Sämtliche durch den Kunden zur Verfügung gestellten Werkzeuge und technischen Ausrüstungsmittel wie z.B. Ösen, Anschlagmittel etc. müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein, den Vorgaben des Arbeitsschutzes entsprechen sowie geprüft sein.

Verletzt der Kunde schuldhaft eine der vorstehenden Verpflichtungen, so ist er ZIEGLER zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Gegenüber Schadenersatzansprüchen Dritter hat der Kunde ZIEGLER freizustellen.

Der Kunde hat eine weisungsberechtigte Person/Vertreter zu benennen. Bei mehreren Auftraggebern, insbesondere privaten Bauherren, sind alle einzelweisungsbefugt

§ 5 Leistungszeit, Verzug, Witterungsbedingungen

In den Angeboten, Auftragsbestätigungen oder sonstigen schriftlichen Erklärungen von ZIEGLER genannte Leistungszeiten sind unverbindlich und nur als ca.-Angaben zu verstehen. Eine angegebene Leistungszeit ist nur im Sinne eines Fixtermins zu verstehen, wenn sie auch als solcher explizit bezeichnet ist.

Höhere Gewalt jeder Art, wie beispielsweise unvorhersehbare Betriebs- oder Verkehrsstörungen, usw. befreien für die Dauer und Umfang der Störung ZIEGLER von der Verpflichtung zur Leistung.

Eine Haftung für schuldhafte Verzögerung der Leistung ist stets auf die Höhe des voraussichtlichen Netto-Auftragsvolumens beschränkt.

§ 6 Lieferung und Termine

ZIEGLER ist berechtigt, sich unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen vom Vertrag zu lösen, wenn nach sorgfältiger Prüfung vor oder während des Einsatzes eines Fahrzeugs trotz aller zumutbarer Anstrengungen zur Schadensverhütung wesentliche Schäden an fremden oder eigenen Vermögensgegenständen oder sogar Personenschäden mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht zu vermeiden sind oder mit wesentlichen, unzumutbaren Erschwernissen bei der Auftragsausführung zu rechnen ist. Der Kunde hat in diesem Fall die bis zu diesem Zeitpunkt anfallende Vergütung, inkl. Abbau/Rückfahrt etc., zu entrichten; dies gilt nicht, sofern die Umstände, die ZIEGLER zur vorzeitigen Vertragsbeendigung berechtigen, für ZIEGLER bereits bei Vertragsschluss ersichtlich waren.

Der Kunde ist zur Kündigung des Vertrages nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt. Die Kündigung hat schriftlich und unter Angabe des Grundes zu erfolgen. Sofern ZIEGLER die Kündigung nicht zu vertreten hat, schuldet der Kunde die vereinbarte bzw. voraussichtliche Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen.

§ 7 Haftung

7.1

ZIEGLER haftet im Rahmen der Krangstellung nur für die rechtzeitige Zurverfügungstellung von für den Auftrag geeigneten, betriebsbereiten, betriebssicheren und nach den geltenden Normen geprüften Mietgegenständen (insbesondere Hebezeuge) sowie im Rahmen der Grundsätze des Auswahlverschuldens; im Übrigen ist die Haftung auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Sofern danach eine Haftung besteht, ist sie für die Fälle der einfachen Fahrlässigkeit begrenzt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

7.2

Soweit aufgrund des Vertragsgegenstandes Frachtrecht (Güterbeförderung) gilt, besteht während der Obhut nach dem Gesetz (§ 431 HGB) - vorbehaltlich eines qualifizierten Verschuldens gemäß § 435 HGB – eine auf 8,33 Sonderziehungsrechte je Kilogramm des beschädigten oder in Verlust gegangenen Gutes begrenzte Schadenersatzhaftung; bei sonstigen Vermögensschäden ist die Haftung auf das Dreifache des bei Verlust zu zahlenden Betrages beschränkt. Zugunsten des Auftraggebers haftet ZIEGLER jedoch in Abweichung der vorstehenden gesetzlichen Haftungsbegrenzung für Güterschäden bis zu einem Betrag von 600.000,00 Euro sowie für sonstige Vermögensschäden, für die dem Grunde nach gehaftet wird, bis zu einem Betrag von 125.000,00 Euro, jeweils pro Schadenereignis. Außerhalb der Obhut sowie für sonstige Pflichtverletzungen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit von ZIEGLER der Höhe nach beschränkt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden.

7.3

Sofern der Kunde höhere Haftungsbeträge als in Abs. 2 genannt wünscht, insbesondere aufgrund des Werts des Hebegutes oder der sonstigen potenziell gefährdeten Vermögensgegenstände (höherer vorhersehbarer, vertragstypischer Schaden), so ist darüber vor Auftragserteilung eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. ZIEGLER ist berechtigt, dem Kunden die entsprechenden Mehrkosten einer Höherversicherung in Rechnung zu stellen. Eine bloße Mitteilung des über die Haftungssumme hinausgehenden Werts von Hebegütern führt nicht zu einem Wegfall der Haftungsbegrenzung.

7.4

Sämtliche vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und Personenschäden.

7.5

Soweit die Schadenersatzhaftung gegenüber ZIEGLER ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch gleichermaßen bezüglich einer etwaigen persönlichen Schadenersatzhaftung der Arbeitnehmer, (gesetzlichen) Vertreter und Erfüllungsgehilfen von ZIEGLER.

§ 8 Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Weiden in der Oberpfalz.